

Satzung

Pädagogisches Kinderkarate-Do Eppendorf e.V.

Fassung vom 02.05.2018

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pädagogisches Kinderkarate-Do Eppendorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Erziehung seiner Mitglieder dient.
2. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
 - d) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
 - e) die Anstellung von Trainern
 - f) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine aus Japan stammende Kampfkunst, deren Ziel in der heutigen Form ihrer Ausübung es ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter besonderer Beachtung des Gesundheitsaspektes die eigene Persönlichkeit zu entfalten.
2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Der Verein ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

B MITGLIEDSCHAFT

§1 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder mit seinem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit sowohl schriftlich als auch mündlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des Vereins zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und/oder gegen die Satzungen des Vereins verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Mitgliederversammlung
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium des Vereins.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom Verein und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die passiven Gründungsmitglieder des Vereins sind vom Vereinsbeitrag zum Verein befreit.
5. Der Verein kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
7. Die Mitglieder des Vereins haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.
8. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
9. Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
10. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
11. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C ORGANE

§1 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - I) die Mitgliederversammlung
 - II) das Präsidium

II Die Mitgliederversammlung (MV)

§1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - f) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) der Erlass von Ordnungen,
 - i) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - j) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - k) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a – j.

§2 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den übrigen Mitglieder nach §6, Absatz 1, a - c.

§3 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident des Vereins mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

III Das Präsidium

§1 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des Vereins Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§2 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der SportwartIn
 - d) dem/der SchatzmeisterIn
 - e) dem/der JugendwartIn
 - f) der Frauenwartin
 - g) dem/der SchriftführerIn
2. Die Präsidiumsmitglieder a - d sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500 Euro die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§3 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die SportwartIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die SportwartIn ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Vereins zuständig.
3. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
4. Der/Die JugendwartIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Vereins zuständig.
5. Die Frauenwartin ist für die Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder zuständig.
6. Der/die SchriftführerIn ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins.

§4 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des Vereins oder eines Mitgliedsvereins der LV beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§1 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des Vereins richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§4 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§1 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins (§ 3 Absatz 5) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 10 Absatz 2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 12 Absatz 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 10.02.2017 in Kraft gesetzt.